

# Amtsblatt der Stadt Merseburg



## Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbereiche der Stadt Merseburg wird in der Zeit vom **06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürger- und Ordnungsamt, Sachbereich Einwohnermeldewesen der Stadt Merseburg, Bürgerservice, Burgstr. 1-5 (Altes Rathaus)

Montag	09:00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019**, spätestens am **10. Mai 2019 bis 12:00 Uhr** bei der Stadt Merseburg, Bürger- und Ordnungsamt, Sachbereich Einwohnermeldewesen, Burgstr. 1-5, 06217 Merseburg schriftlich oder zur Niederschrift einen Antrag auf Berichtigung gemäß § 21 der Europawahlordnung (EuWO) Einspruch einlegen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **05. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Europäischen Parlament in der Stadt Merseburg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal** der Stadt Merseburg oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter nach § 24 EuWO,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO bis zum 05. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der EuWO bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der EuWO entstanden ist.

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss Wählerverzeichnis zur Kenntnis der Stadt Merseburg gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten im Zeitraum **vom 06. Mai 2019 bis zum 24. Mai 2019, 18:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Merseburg, Wahlbüro (1. OG), Burgstraße 1-5, 06217 Merseburg mündlich vor Ort (nicht telefonisch), schriftlich **oder** auf elektronischem Weg, online ([www.merseburg.de/Rathaus/Bürgerservice/Wahlen](http://www.merseburg.de/Rathaus/Bürgerservice/Wahlen)) unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift beantragt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Punkt 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für die Wahl zum Europäischen Parlament

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch machen, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

**gez. Bühligen**  
**Oberbürgermeister**

### **Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Stadtrates der Stadt Merseburg am 26. Mai 2019**

1. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen (Kreistagswahl, Stadtratswahl und Ortschaftsratswahl) der Stadt Merseburg wird in der Zeit vom **6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürger- und Ordnungsamt, Sachbereich Einwohnermeldewesen der Stadt Merseburg, Bürgerservice, Burgstr. 1-5 (Altes Rathaus)

Montag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019**, spätestens am **10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr** bei der Stadt Merseburg, Bürger- und Ordnungsamt, Sachbereich Einwohnermeldewesen, Burgstr. 1-5, 06217 Merseburg schriftlich oder zur Niederschrift einen Antrag auf Berichtigung gemäß § 19 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) stellen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Kommunalwahl (Kreistagswahl, Stadtratswahl, Ortschaftsratswahl) der Stadt Merseburg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal** des Wahlgebietes oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

**a)** wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,

**b)** wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten im Zeitraum **vom 06. Mai 2019 bis zum 24. Mai 2019, 18:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Merseburg, Wahlbüro (1.OG), Burgstraße 1-5, 06217 Merseburg mündlich vor Ort (nicht telefonisch), schriftlich **oder** auf elektronischem Weg, online ([www.merseburg.de/Rathaus/Bürgerservice/Wahlen](http://www.merseburg.de/Rathaus/Bürgerservice/Wahlen)) unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift beantragt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Für nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte aus den unter 5.2. Buchstaben a bis b angegebenen Gründen sowie im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr gestellt werden (§ 22 und § 24 KWG LSA).

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für die Kommunalwahlen je nach Wahlberechtigung zugleich:

- einen amtlichen Stimmzettel für die Kreistagswahl, die Stadtratswahl und die Ortschaftsratswahlen,
- einen amtlichen roten Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen blauen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkzettel für die Briefwahl.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch machen, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an

die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

**gez. Bothe**  
**Gemeindewahlleiter**

<p><b>Öffentliche Zustellung  gemäß § 1 Verwaltungs-Zustellungsgesetz des  Landes Sachsen-Anhalt  (VwZG-LSA) i.V.m. § 10  Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)</b></p> <p>Herr Jens Bliefner  letzte bekannte Anschrift: Ölgrube 23  06217 Merseburg</p> <p>Betreff: Gewerbesteuerbescheid vom 19. März 2019  Kassenzeichen: 422665-20-03-01  Aktenzeichen Finanzamt: 112/208/02223</p> <p>Da der Aufenthaltsort der o.g. Personen unbekannt ist,  wird der im Betreff genannte Gewerbesteuerbescheid  vom 19.03.2019 öffentlich zugestellt. Der Betroffene  kann das Original bei der Stadt Merseburg,  Sachgebiet Steuern, Lauchstädter Str. 1-3,  06217 Merseburg (1.OG Zi.12) zu den  Sprechzeiten</p> <p>Montag von 9.00 – 12.00 Uhr  Dienstag von 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr  Donnerstag von 9.00 – 12.00 und 14.00 – 15.30 Uhr  Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr</p> <p>einsehen und in Empfang nehmen.</p> <p>Der Gewerbesteuerbescheid gilt zwei Wochen nach  Bekanntgabe dieser Benachrichtigung als zugestellt.  Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer  Zustellung die Rechtsbehelfsfrist gemäß § 70  Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen  beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten  können.</p> <p>gez. Gatzlaff  Bürgermeister</p> <p><b>Beschluss- Nr. 003/30 BA/19  Modernisierung Grundschule "Joliot Curie" -  Auftragsvergabe Malerarbeiten</b></p> <p>Vergabe des Auftrages: Malerarbeiten für die  Baumaßnahme Modernisierung Grundschule  „Joliot Curie“</p>	<p><b>Abstimmung:</b>  Stimmberechtigt: 11  Anwesend: 9  Ja-Stimmen: 9  Nein-Stimmen: 0  Enthaltungen: 0  <b>. einstimmig beschlossen</b></p> <p>Beschlossen in der nichtöffentlichen Sitzung des  Bauausschusses am 26.03.2019</p> <p>Merseburg, den 27.03.2019  gez. Bühligen  Oberbürgermeister</p> <p><b>Beschluss-Nr. 004/30 BA/19  Auftragsvergabe Obdachlosenunterbringung</b></p> <p>Vergabe des Auftrages „Obdachlosenunterbringung  nebst sozialpädagogischer Betreuung“</p> <p><b>Abstimmung:</b>  Anwesend: 9  Stimmberechtigt: 11  Ja-Stimmen: 9  Nein-Stimmen: 0  Enthaltungen: 0  <b>. einstimmig beschlossen</b></p> <p>Beschlossen in der nichtöffentlichen Sitzung des  Bauausschusses am 26.03.2019</p> <p>Merseburg, den 27.03.2019  gez. Bühligen  Oberbürgermeister</p> <p><b>Beschluss-Nr. 005/30 BA/19  Erstellung Jahresabschlüsse Stadt Merseburg  für die Jahre 2013</b></p> <p>Vergabe des Auftrages zur Erstellung der  Jahresabschlüsse 2013 – 2017 der Stadt  Merseburg</p>
---	--

**Abstimmung:**

Stimmberechtigt: 11  
 Anwesend: 9  
 Ja-Stimmen: 8  
 Nein-Stimmen: 0  
 Enthaltungen: 1

**. mehrheitlich beschlossen**

Beschlossen in der nichtöffentlichen Sitzung des  
 Bauausschusses am 26.03.2019

Merseburg, den 27.03.2019  
 gez. Bühligen  
 Oberbürgermeister

**Beschluss-Nr. 07/26 HA/19  
 Verkauf eines kommunalen Grundstückes**

Verkauf des kommunalen Wohngrundstückes im  
 Ortsteil Geusa

**Abstimmung:**

Anwesend: 8  
 Stimmberechtigt: 11  
 Ja-Stimmen: 8  
 Nein-Stimmen: 0  
 Enthaltungen: 0

**-Einstimmig beschlossen**

Beschlossen in der 26. nichtöffentlichen des  
 Hauptausschusses am 04.04.2019

Merseburg, den 08.04.2019  
 gez. Bühligen  
 Oberbürgermeister

**Beschluss-Nr. 08/26 HA/19  
 Personalangelegenheit**

Stellenbesetzung Fachangestellter für Bäderbetriebe  
 als Rettungsschwimmer in der Merseburger  
 Schwimmhalle

**Abstimmung:**

Anwesend: 8  
 Stimmberechtigt: 11  
 Ja-Stimmen: 8  
 Nein-Stimmen: 0  
 Enthaltungen: 0

**-Einstimmig beschlossen**

Beschlossen in der 26. nichtöffentlichen Sitzung  
 des Hauptausschusses am 04.04.2019

Merseburg, den 08.04.2019  
 gez. Bühligen  
 Oberbürgermeister

**Beschluss-Nr. 09/27 HA/19  
 Personalangelegenheit**

Stellenbesetzung Sachgebietsleiter Allgemeine  
 Verwaltung im Straßen- und Grünflächenamt

**Abstimmung:**

Anwesend: 8  
 Stimmberechtigt: 11  
 Ja-Stimmen: 8  
 Nein-Stimmen: 0  
 Enthaltungen: 0

**-Einstimmig beschlossen**

Beschlossen in der 26. nichtöffentlichen Sitzung  
 des Hauptausschusses am 04.04.2019

Merseburg, den 08.04.2019  
 gez. Bühligen  
 Oberbürgermeister

**Beschluss-Nr. 10/27 HA/19  
 Personalangelegenheit**

Stellenbesetzung Außendienstmitarbeiterin im  
 Bürger- und Ordnungsamt

**Abstimmung:**

Anwesend: 8  
 Stimmberechtigt: 11  
 Ja-Stimmen: 8  
 Nein-Stimmen: 0  
 Enthaltungen: 0

**-Einstimmig beschlossen**

Beschlossen in der 26. nichtöffentlichen Sitzung  
 des Hauptausschusses am 04.04.2019

Merseburg, den 08.04.2019  
 gez. Bühligen  
 Oberbürgermeister

**Beschluss-Nr. 11/ 26 HA/19  
 Personalangelegenheit**

Stellenbesetzung Sachbearbeiterin Öffentliche  
 Ordnung

**Abstimmung:**

Anwesend: 8  
 Stimmberechtigt: 11  
 Ja-Stimmen: 8  
 Nein-Stimmen: 0  
 Enthaltungen: 0

**-Einstimmig beschlossen**

Beschlossen in der 26. nichtöffentlichen Sitzung  
 des Hauptausschusses am 04.04.2019

Merseburg, den 08.04.2019  
 gez. Bühligen  
 Oberbürgermeister

**Beschluss-Nr. 12/26 HA/19  
Personalangelegenheit**

Stellenbesetzung Sachbearbeiterin Kasse

**Abstimmung:**

Anwesend: 8  
Stimmberechtigt: 11  
Ja-Stimmen: 8  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

**-Einstimmig beschlossen**

Beschlossen in der 26. nichtöffentlichen Sitzung  
des Hauptausschusses am 04.04.2019

Merseburg, den 08.04.2019  
gez. Bühligen  
Oberbürgermeister

**Beschluss-Nr. 13/26 HA/19  
Personalangelegenheit**

Stellenbesetzung Sachbearbeiterin  
Veranstaltungsmanagement

**Abstimmung:**

Anwesend: 8  
Stimmberechtigt: 11  
Ja-Stimmen: 7  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 1

**-Mehrheitlich beschlossen**

Beschlossen in der 26. nichtöffentlichen Sitzung  
des Hauptausschusses am 04.04.2019

Merseburg, den 08.04.2019  
gez. Bühligen  
Oberbürgermeister

**Beschluss-Nr. 14/26 HA/19  
Personalangelegenheit**

Stellenbesetzung  
Sachbearbeiter Gebäudebewirtschaftung

**Abstimmung:**

Anwesend: 8  
Stimmberechtigt: 11  
Ja-Stimmen: 8  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

**-Mehrheitlich beschlossen**

Merseburg, den 08.04.2019  
gez. Bühligen  
Oberbürgermeister

**Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg**

Herausgeber: Stadt Merseburg, Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,  
Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, [oberbuergemeister@merseburg.de](mailto:oberbuergemeister@merseburg.de)  
Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, [pressestelle@merseburg.de](mailto:pressestelle@merseburg.de)  
Satz/Druck: Stadt Merseburg; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt 14 Tage nach Erscheinungsdatum im  
Verwaltungssitz Altes Rathaus, Burgstraße 1-5, öffentlich aus. Amtsblatt unter [www.merseburg.de](http://www.merseburg.de)